Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Montageschlosser R							
S			aus D	ortmund,	in dieser	Sache i	n Untersuchungs=
haft	in de	r Unters	- suchung	shaftans	talt in Do	rtmund,	
weger	schw	eren Die	bstahl.	s i.R. u	.a.		
	hat	Ann Poto	hecari	oht A	Strafoanat	in dan	Sitauna

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 3. Juli 1942, an der teilgenommen haben als Richter:

der Senatspräsident Müller,
die Reichsgerichtsräte Dr. Schäfer, Dr. Francke,
Dr. Hackl und der Kammergerichtsrat Denzler,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretar Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dort mund vom 27. Mai 1942 wird auf Kosten des Angeklagten verworfen.

> Von Rech**t**s wegen Gründe

Der Beschwerdeführer macht geltend, auf Grund der Tatsache, daß der Angeklagte zehnmal vorbestraft sei, werde die Feststellung getroffen, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sei.
Um eine derartige Feststellung treffen zu können, hätte eine ein-

gehende Prüfung und Würdigung der früher begangenen Straftaten oder mindestens einzelner von ihnen erfolgen müssen. Diese Prüstung lasse aber das angefochtene Urteil vermissen. Es wäre auch erforderlich gewesen, auf die Persönlichkeit des Täters näher einzugehen. Die Tatsache, daß der Angeklagte vom 15. bis 19. Les bensjahre in Fürsorgeerziehung gewesen sei, sei möglicherweise mildernd für den Täter zu berücksichtigen. Es hätte nachgeprüft werden müssen, aus welchen Gründen die Fürsorgeerziehung gegen der Täter angeordnet worden sei. Genügten aber die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil nicht, um darzutun, daß der Täter "als Gewohnheitsverbrecher" anzusehen sei, so werde damit auch die Kennzeichnung des Täters als "gefährlicher" Gewohnheitsverbrecher hinfällig. Es hätte auch erörtert werden müssen, inwiefern die Wahrscheinlichkeit bestehe, daß der Täter bei einem Rückfall die Rechtsordnung erheblich stören würde.

Diese Rügen gehen fehl. Das Landgericht berücksichtigt die Fürsorgeerziehung des Angeklagten bei der Erwägung, daß die Wir= kungslosigkeit aller Erziehungsmaßnahmen (UA.S.9) und aller gegen! bisher verhängten Strafen, die Rückfälligkeit trotz günstiger Arbeitsgelegenheit, die schnelle Folge der bisherigen Straftaten und seine Einsichtslosigkeit ein erneutes Rückfälligwerden befürd ten ließen. Ferner hat das Landgericht sich nicht damit begnügt, die einzelnen Vorstrafen des Angeklagten aufzuzählen, sondern auch einen kurzen Tatbestand dazu gegeben. Daß dies in gedrungener Kür geschah, entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Denn nach Nr. Il des Erlasses des Führers zur Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. Marz 1942 (RGB1 I S. 139) sind gerichtliche Entscheidungen in bündiger Kürze unter Beschränkung auf das unbedingt Notwendige abzufassen. Die unbedingt notwendige Würdigung auch der Vortaten des Angeklagten hat aber das Landgericht vorgenommen, indem es UA.S. 9 ausführt: "Diese Häufung von strafbaren Handlungen zeigt einen starken Hang des Angeklagten zum Verbrechen. Obwohl der Ans geklagte seit April 1936 ein Jahr sieben Monate Zuchthaus und sec Wochen Gefängnis verbüßte, zwei Jahre und sieben Monate im Kon= zentrationslager zubrachte und anschließend unter polizeilicher Therwachung gestanden hat, konnte der Angeklagte dem Hang zu neul strafbaren Handlungen nicht widerstehen und ist wieder straffäll geworden. Er ist daher ein Gewohnheitsverbrecher".

UA.S. 9 ist auch ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist.

Auch die Ausführungen UA.S. 9/10 zur Verhängung der Todes= strafe lassen einen Rechtsirrtum insbesondere in der Ausübung des richterlichen Ermessens bei der Strafzumessung nicht erkennen.

gez.: Müller

Schäfer

Dr. Francke

Hack1

Denzler